

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ingenieurleistungen Stand 01. Januar 2026

### § 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren Text AGB genannt) gelten für sämtliche Leistungen zwischen den Vertragspartnern, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.
2. Abweichende entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden von Baustatik & Gutachten & Planung GmbH (im weiteren Text BGP GMBH genannt) nicht anerkannt, es sei denn, dass BGP GMBH ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die AGB von BGP GMBH gelten auch dann, wenn BGP GMBH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.

### § 2 Vertragsschluss

Die Angebote von BGP GMBH sind freibleibend. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung gebunden, soweit ihm nicht ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, von dem er rechtswirksam Gebrauch macht.

### § 3 Pflichten des Aufnehmers (AN)

1. Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben obliegt dem AN gegenüber dem AG eine umfassende Unterrichtungspflicht über vertragswesentliche Umstände.
2. Sofern Bedenken hinsichtlich der Genehmigung der Planungswünsche bzw. der Planungsvorgaben des AG bestehen, hat der AN frühzeitig darauf hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase oder einer selbständig in sich abgeschlossenen und dokumentierbaren Leistung kann der AN dem AG Pausen der Originalunterlagen und sonstigen Unterlagen übergeben. Die Übergabe ist in Textform zu dokumentieren.
3. Der AN ist verpflichtet, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung in Textform treffen, auf Basis der Kostenberechnung während des Laufes des Vertrages eine Kostenkontrolle mittels einer fortgeschriebenen und verfeinerten Kostenzusammenstellung über sämtliche Kosten einschließlich Baunebenkosten durchzuführen.
4. Wird erkennbar, dass die ermittelten Baukosten (vorgelegte Kosteneinschätzung) oder der vom AG dokumentierte bekannt gegebene wirtschaftliche Rahmen bzw. eine verbindlich vereinbarte Baukostenobergrenze überschritten werden, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform unter Darlegung der Gründe über die Überschreitung zu unterrichten und eine Stellungnahme des AG zu fordern, wie weiter verfahren werden soll.
5. Die Unterrichtungspflicht in Textform erstreckt sich auf alle Ereignisse in der Vertragsdurchführung, für die eine Entscheidung des AG erforderlich ist.
6. Der AN ist neben den Anordnungsrechten nach § 650 g i.V.m. § 650 b BGB berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Leistung und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind.
7. Der AN wird die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro und mit eigenen Mitarbeitern erbringen. Eine Übertragung von Leistungen aus diesem Vertrag, wenn erforderlich, an Dritte bedarf keine vorherige Zustimmung des AGs.
8. Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von BGP GMBH schriftlich zugesagt worden sind.

### § 4 Pflichten des Auftraggebers (AG)

1. Sofern der AG im Zuge des Planungs- und Baufortschritts Änderungs- oder Zusatzleistungen anordnen will, hat er sie dem AN frühzeitig mitzuteilen.
2. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ist der AG verpflichtet, die für die Vertragserfüllung erforderlichen Fachplaner zu beauftragen. Der AN unterrichtet über die Erforderlichkeit der Einschaltung weiterer Fachplaner.
3. Der AG ist verpflichtet, den Planungs- und Baufortschritt zu unterstützen, notwendige Entscheidungen unverzüglich zu treffen und fällige Zahlungen zu leisten. Dies beinhaltet auch ggf. erforderliche Erklärungen des AG, wie mit ihm angezeigten Bedenken bzw. Kostensteigerungen zu verfahren ist.
4. Kommt der AG trotz Aufforderung des AN in Textform innerhalb einer angemessenen Nachfrist seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist der AN in der Fortführung seiner Leistungen behindert. Vereinbarte Vertragsfristen verlängern sich entsprechend. Dem AN stehen die gesetzlichen Rechte der Kündigung aus wichtigem Grund bzw. ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Nachweislich entstandene Behinderungskosten sind ihm zu erstatten.

### § 5 Preise und Umsatzsteuer

1. Grundlage für die Berechnung der Leistungen von BGP GMBH ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültiges Angebot, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen gesetzlichen Höhe wird zu allen Honoraren und Nebenkosten (Alle genannten Preise sind Nettopreise) zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

### § 6 Abnahme

1. Die Leistungen des AN hat der AG förmlich abzunehmen. Die Abnahmefähigkeit liegt vor, wenn die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mangelfrei erbracht sind, ein prüfbares Ergebnis beinhalten und das beauftragte Bauwerk darstellen. Der AN zeigt dem AG die Abnahmefähigkeit schriftlich an mit der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist die Abnahme zu erklären. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung des Aufforderungsschreibens. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterschreiben. Die Abnahme kann auch durch Bestätigung in Textform unter Bezugnahme auf das Abnahmeverlangen erfolgen.
2. Die Ingenieurleistung gilt als abgenommen, wenn der AG trotz angemessener, Fristsetzung in Textform die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
3. Die Regelungen des § 650g BGB finden keine Anwendung.

### § 7 Fälligkeit des Honorars

1. Das Honorar wird fällig, wenn der AN die Leistungen vertragsgemäß und im Wesentlichen mangelfrei erbracht, die Abnahme gemäß § 6 dieser AGB erfolgt ist und er eine prüffähige Honorarschlussrechnung für diese Leistungen an den AG überreicht bzw. übermittelt hat. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der AG nicht binnen 30 Tagen berechnete Einwendungen gegen die Prüffähigkeit erhoben hat. Die Parteien können davon abweichende Fälligkeitsregelungen in Textform vereinbaren.

2. Für die besonderen, geänderten und zusätzlichen Leistungen kann der AN neben dem Anspruch auf Abschlagszahlungen jeweils nach Abschluss der einzelnen Leistungen gesonderte Rechnungen erstellen, die sofort zur Zahlung fällig sind. Ist eine Abrechnung nach Zeithonorar vereinbart, erfolgt die Abrechnung monatlich unter Beifügung der Stundennachweise, sofern die Parteien nichts anderes in Textform vereinbart haben.

3. Haben die Parteien keinen Zahlungsplan vereinbart, kann der AN in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen für vertraglich vereinbarte Leistungen verlangen.

## § 8 Haftung des Auftragnehmers (AN)

Soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden, beschränkt sich im Falle nicht grober Fahrlässigkeit die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden, außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, der Höhe nach auf die nachgewiesene Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung.

## § 9 Gewährleistung/Verjährung

Die Mängelhaftung richtet sich nach dem Werkvertragsrecht (§ 631 ff. BGB). Die Gewährleistungsdauer beträgt 5 Jahre ab der Abnahme der vertraglich geschuldeten Gesamtleistung bzw. der jeweiligen vereinbarten Teilabnahmen der Leistungen des AN.

## § 10 Aufrechnung

Bei Aufträgen, die im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des AG erteilt werden, kann der AG gegen den Honoraranspruch des AN nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

## § 11 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

1. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Für das Sonderkündigungsrecht bei Nichterreichen der Zielvorgaben gem. § 650 p Abs. 2 BGB gilt § 650 r Abs. 3 BGB.

Bei einer freien Kündigung des AG (§ 648 BGB) steht dem AN das vereinbarte Honorar für die beauftragten Leistungen zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

2. Beabsichtigt eine der Vertragsparteien außerhalb des Sonderkündigungsrechts nach § 650 r BGB den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bedarf es vor Ausspruch der Kündigung einer vorherigen angemessenen Fristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung.

3. Nach der Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass diese an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstandes fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat.

4. Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, kann der AN nur die Vergütung verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werkes entfällt. Die Berechtigung Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

Die von BGP GMBH gelieferte Leistung bleibt Eigentum von BGP GMBH bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars, bei Unternehmern bis zur Erfüllung sämtlicher gegen ihn bestehenden Forderungen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, darf Er über die gelieferte Leistung bis zu deren vollständiger Bezahlung nicht verfügen.

## § 13 Urheberrecht

1. Der AG darf die vom AN gefertigten Unterlagen und Pläne, einschließlich der EDV-Unterlagen, nur für das (die) nach diesem Vertrag vereinbarten Ingenieurwerk / Bauwerk verwenden. Im Übrigen bleiben die Nutzungs- und Urheberrechte beim AN, sofern die Parteien keine abweichende, Regelung in Textform getroffen haben.

2. Die von diesem Vertrag nicht gedeckte Verwendung der Pläne bedarf der vorherigen Genehmigung in Textform des AN. Der AG darf die Planung nicht ohne Zustimmung des AN ändern.

## § 14 Herausgabe/Aufbewahrungspflicht

1. Nach Beendigung der Leistungen des AN und nach Ausgleich fälliger Honoraransprüche kann der AG verlangen, dass ihm die Bauunterlagen, Kopien und Pausen der Originalzeichnungen und der sonstigen vom AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht nach diesem Vertrag gefertigten Bauunterlagen ausgehändigt werden, sofern der AN sie nicht schon früher übergeben hat. Ein Anspruch auf Herausgabe von Originalen besteht nicht.

2. Wurden Leistungen des AN auf Verlangen des Bauherrn in digitaler Form erstellt, ist der AN lediglich zur Herausgabe einer Datei verpflichtet, mit der Maßgabe, dass Veränderungen der Inhalte nicht zulässig sind.

3. Die Aufbewahrungspflicht endet spätestens 5 Jahre nach Abnahme der jeweils erbrachten Leistung. Vor Vernichtung von Unterlagen hat der AN dem AG diese zur Übergabe anzubieten.

## § 15 Änderungen des Vertrages

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages haben, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich zu erfolgen. Soweit diese Form nicht beachtet wird, sind Änderungen des Vertrages von demjenigen zu beweisen, der sich auf sie beruft.

## § 16 Gerichtsstand

1. Soweit die Parteien beide Unternehmer sind (§ 14 BGB), wird als Gerichtsstand Betzdorf vereinbart.

2. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten vereinbaren die Parteien für alle aus diesem Vertrag folgenden Ansprüche das deutsche Recht.

## § 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Parteien eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich gleich ist.